

ZAHNUNFÄLLE BEI KINDERN

Auch Bagatellfälle melden



Bei spielenden Kindern sind Zahnunfälle häufig. (Foto: iStock)

Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO empfiehlt selbst bei harmlos wirkenden Zahnunfällen einen Zahnarztbesuch. Zahnunfälle bei Kindern können Folgeschäden verursachen, die nur versichert sind, wenn der Zahnunfall der Versicherung rechtzeitig gemeldet worden ist.

Hangeln, runterspringen, drüberklettern: Wo Kinder zusammen spielen, ist einiges los. Kaum erstaunlich, dass dabei gelegentlich ein Zahn zu Schaden kommt: Die Hälfte aller Kinder erleidet einen Zahnunfall. Ist der Zahn gelockert, abgebrochen oder gar ausgefallen, sollten Eltern unbedingt eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt

kontaktieren. Dies gilt auch, wenn der Zahnunfall einen Milchzahn betrifft: Unter den Milchzähnen befinden sich verletzliche Zahnkeime – so kann ein Milchzahnunfall selbst noch nicht durchgebrochene Zähne schädigen.

>> Fortsetzung auf Seite 2

> 37 Im Jahr 2012 hatten in der Schweiz 37% der Bevölkerung ein vollständiges natürliches Gebiss, das sind 4% mehr als noch 2002. Bei 49% der Bevölkerung wurden fehlende Zähne mit Kronen, Brücken, Prothesen oder Implantaten ersetzt, 14% der Bevölkerung hatten keinen Zahnersatz für ihre fehlenden Zähne. Mit ihren Präventionsbemühungen setzt sich die SSO dafür ein, dass zukünftig noch mehr Personen ein vollständiges natürliches Gebiss haben.

Zahnunfälle immer melden

Gegen Unfälle sind Kinder bei ihrer Krankenkasse über das Krankenversicherungsgesetz KVG versichert. Da bei einem Zahnunfall mit Spätfolgen gerechnet werden muss, lohnt es sich, selbst bei Bagatellunfällen eine Unfallmeldung einzureichen. Fehlt die Unfallmeldung, lehnen die Versicherungen später eine Kostenübernahme oft

ab, da ihnen das ursächliche Ereignis nicht gemeldet wurde. Das entsprechende Formular füllt der Zahnarzt beim Praxisbesuch aus. Die Eltern sollten eine Kopie des Dossiers bei sich aufbewahren. Damit können sie Schwierigkeiten vermeiden, wenn sie einmal die Krankenkasse wechseln. Läuft ein Unfall über das Krankenversicherungsgesetz, muss immer die Versicherung bezahlen, die während der Behandlung des Unfallschadens aktuell ist.

Wann ist was zu tun?

In allen folgenden Fällen gilt: sofort einen Zahnarzt aufsuchen. Bei starker Blutung auf Gaze oder Stofftaschentuch beißen, äusserlich Eis auflegen.

Lockerer oder verschobener Zahn: Zähne in Position belassen.

Abgebrochener Zahn: Abgebrochenes Zahnstück in Wasser aufbewahren.

Ausgeschlagener Zahn: Zahn in Zahnrettungsbox oder in kalte Milch legen, oder in Frischhaltefolie einwickeln. Nicht reinigen, nicht an der Wurzel anfassen, feucht aufbewahren.

Zahnrettungsboxen sind in Apotheken erhältlich

Sie sind mit einer speziellen Flüssigkeit gefüllt, in der gar die hochspezialisierten Zellen auf der Wurzeloberfläche einige Zeit überleben können.

Notfalldienst der SSO

Zahnunfälle erfolgen auch, wenn der Familienzahnarzt nicht erreichbar ist. Was dann? Die SSO lässt Patientinnen und Patienten in diesen Fällen nicht im Stich: Die Nummer des regionalen Notfalldienstes finden Sie auf der Internetseite www.sso.ch unter der Rubrik «Notfälle».

So erreichen Sie einen Zahnarzt, der den Fall beurteilt. Bei einem schweren Zahnunfall erhalten Sie umgehend einen Termin: Der Notfallzahnarzt übernimmt die Erstversorgung der geschädigten Zähne.

SSO

Im Konflikt mit Ihrem Zahnarzt?

Wo Menschen aufeinandertreffen, können Konflikte entstehen – so auch bei einer Zahnbehandlung. Bei größeren Konflikten hilft die Begutachtungskommission der SSO zu schlichten.

Sind Sie mit einer Behandlung oder Rechnung Ihrer Zahnärztin oder Ihres Zahnarztes nicht einverstanden? Suchen Sie zuerst das Gespräch – so können Missverständnisse geklärt werden. Falls Sie sich nicht einigen können, profitieren Sie davon, dass Sie sich bei einem SSO-Mitglied behandeln lassen: Denn SSO-Mitglieder sind verpflichtet, sich von einer Begutachtungskommission überprüfen zu lassen. Die Begutachtungskommission berät fachlich und beurteilt neutral. Den entsprechenden Kontakt finden Sie auf www.sso.ch unter der Rubrik «Patienten» > «Recht und Tarif».

AUS ALLER WELT

Vom Zahnbürstenbaum

Die Zahnbürste einfach vom Baum pflücken statt im Supermarkt kaufen? In einigen Regionen der Erde ist dies möglich – und für die Zahnpflege gar wirkungsvoller, als man ahnen könnte.

Der Zahnbürstenbaum, lateinisch *Salvadora persica*, ist ein immergrüner, kleiner Baum, der in den Wüsten Arabiens, Ostafrikas und Vorderasiens wächst. Traditionell werden seine Zweige zur Zahnpflege genutzt – daher der Name. Seine Zweige sind sowohl Zahnbürste als auch Zahnpasta, denn der Baum enthält zahnpflegende Stoffe wie Fluorid. Vom Baum wird ein Zweig abgeschnitten und anschliessend solange gekaut, bis er fransig wird und als Bürste dient. So lassen sich die Zähne putzen und das Zahnfleisch massieren. Die abgebrochenen Holzstücke werden wieder ausgespuckt.



Der Miswak enthält von Natur aus Fluorid.
(Foto: iStock)

Diese traditionelle Form der Zahnbürste ist unter ihrem arabischen Namen «Miswak» bekannt. Bereits für das Jahrtausend vor Christus ist belegt, dass Menschen in Indien die Bestandteile des Zahnbürstenbaumes für die Zahnpflege genutzt haben. Vielerorts trifft man den Miswak heute noch an. Trotz seiner zahnpflegenden Eigenschaften kann er mit den modernen Hilfsmitteln der Zahnmedizin nicht mithalten: Damit unser Mund gesund bleibt, müssen wir unsere Zähne mit einer guten, weichen Zahnbürste und einer Zahnpasta mit ausreichendem Fluoridgehalt regelmässig und gründlich reinigen.